Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1122/2015 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Bierbike (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.)
Teilt die Verwaltung mit der Fragestellerin die Meinung, dass der betreffende Fahrer und die betreffende Fahrerin durch solche Verhaltensweisen eine erhebliche Verkehrsgefährdung darstellen? Falls nein, warum nicht?

Gemäß der Straßenverkehrsordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Inwieweit durch das Bierbike bei den genannten Vorfällen eine Verkehrsgefährdung ausging, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Zu 2.)
Wie kontrolliert die Verwaltung bzw. die Polizei die Zuverlässigkeit und Verkehrstüchtigkeit der Bierbike-FahrerInnen und wie werden Verkehrsverstöße wie die in Punkt 1 genannten geahndet?

Die Kontrolle und Ahndung obliegt der Polizei.

Zu Frage 3
Teilt die Verwaltung weiterhin mit der Fragestellerin die Meinung, dass das Geschäftsmodell des „Bierbike“, nämlich der Konsum größerer Biermengen auf einem offenen Fahrzeug, bei dem die Gäste mit fortschreitendem Alkoholisierungsgrad ggf. auch von ihrem Fahrradsitz kippen können, bzw. unverhofft auf die Fahrbahn absteigen können, eine unkalkulierbare Verkehrsgefährdung und Verkehrsbehinderung darstellen? Falls nein, wieso nicht?

Für den Betrieb des Bierbike gibt es eine Genehmigung die Auflagen beinhaltet. Hiernach hat der Fahrer des Bierbike darauf zu achten, dass die Teilnehmer nicht soweit alkoholisiert sind, dass es zu Ausfallerscheinungen kommt. Teilnehmer bei denen zu befürchten ist, dass sie nicht mehr sicher am Verkehr teilnehmen können, sind von der Fahrt auszuschließen.

Zu Frage 4
Wieso erteilt die Verwaltung für ein wie oben beschriebenes Geschäftsmodell eine Zulassung im Straßenverkehr?

Das Bierbike ist ein Geschäftsmodell, das nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Verwaltung zu genehmigen ist. Versagungsgründe wie zum Beispiel Verkehrsgefährdungen die hierbei entstehen, sind uns nicht bekannt.

Zu Frage 5
Mit fortschreitendem Alkoholisierungsgrad setzt eine erhebliche Lärmbelästigung durch das Gegröle und Geschrei der angetrunkenen Gäste ein. Hält die Verwaltung diese Belästigung für zumutbar gegenüber den AltstadtbewohnerInnen? Falls ja, wieso?
5a: Welche Lärmobergrenzen sind zum Schutz der Wohnbevölkerung entlang der befahrenen Strecken einzuhalten und wie wird dies überprüft?

Für das Bierbike gilt ein Lärmoberwert tagsüber von 85 dBa und nachts von 60 dBa. Ob die Einhaltung überprüft wird, kann aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 6
Ist die Erlaubnis des Betreibens eines Bierbikes in der Altstadt an fest einzuhaltenden Routen gebunden? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wie sehen diese Routen aus?
6a: Falls Frage 6 mit ja beantwortet wird: was passiert bei Zuwiderhandlung?

Die Genehmigung ist auf folgende Fahrtstrecke beschränkt:

Obere Austraße – Rheinallee – Kaiser Karl Ring – Kreyßigstraße – Goethestraße – Sömmeringstraße – Gabelsbergerstraße – Hindenburgstraße – Bauhofstraße – Flachsmarktstraße – Schusterstraße – Alte Universität – Gutenbergplatz –(in der Bushaltestelle Höfchen darf nicht überholt werden) – Ludwigsstraße – Weißliliengasse – Holzhofstraße – Dagobertstraße – Stresemann Ufer – Fischtor – Rheinstraße – Heugasse – Liebfrauenplatz – Markt – Höfchen – Ludwigsstraße –Schillerplatz – Große Langgasse –Gärtnergasse – Mittlere Bleiche –Heidelbergerfaßgasse- – Hintere Bleiche –Neubrunnenstraße – Boppstraße – Bonifaziusplatz – Bonifaziusstraße – Bahnhofsplatz- Kaiser Wilhelm Ring – Barbarossaring – Kaiser Karl Ring

Während des Wochenmarktes kann auf folgende Strecke ausgewichen werden:

Quintinstraße –Rheinstraße – Am Rathaus– Uferstraße oder
Bischofsplatz– Heiliggrabgasse – Augustinerstraße – Grebenstraße – Liebfrauenstraße – Fischtorstraße – Rheinstraße – Am Rathaus

Zuwiderhandlungen stellen einen Verstoß gegen die Genehmigung dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
Mainz, 29.06.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete